



Informationen



→ Seite 3

Antisemitismus auf
kommunaler Ebene
bekämpfen

→ Seite 5

Steuerschätzung Herbst 2018:
Die Kommunen vor finanziell
schwierigeren Jahren

→ Seite 11

Angebote zur Unterstützung
im Alltag – bald flächendeckend
in Hessen

→ Seite 13

Digitalisierung von
Verwaltungsleistungen

11-12/2018

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Antisemitismus auf kommunaler Ebene bekämpfen 3

Kommunale Zusammenarbeit mit Städten in Benin 4



→ Finanzen

Steuerschätzung Herbst 2018:
Die Kommunen vor finanziell schwierigeren Jahren 5

Hessische Städte auf Mittelplätzen beim
bundesweiten Hebesatzvergleich 8



→ Soziales und Integration

WIR-Programm: Integrationslotsen in Hessen 9

10 Jahre Pflegestützpunkte in Hessen 10

Angebote zur Unterstützung im Alltag –
bald flächendeckend in Hessen 11

Mietpreisbremse wird geändert 12



→ Bildung, Kinder und Jugend

Rund 714.000 Kinder und Jugendliche erhalten
Unterhaltsvorschuss 12



→ Recht, Personal und Ordnung

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen 13

dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018 15

Hessische Pflegezeitvorschussverordnung im
Anhörungsverfahren 17

Geschlechtseintrag „divers“ 17



→ Wirtschaft und Verkehr

Städte, Gemeinden und ihre Unternehmen 18

Haupttroutennetz Radverkehr des Landes 18



→ Umwelt, Bau und Planung

Umfrage Neustrukturierung der
Rundholzvermarktung 19

Steuerungsgruppe Leitbildprozess Integriertes
Wasserressourcenmanagement 20



→ Aus dem Städtetag

AG MITTE will verstärkte Polizeipräsenz
an Bahnhöfen 20

Seminare des Hessischen Städtetages 21

Gremientermine 22

Antisemitismus auf kommunaler Ebene bekämpfen

(Uwe Becker/Gi) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in ihrer gemeinsamen Septembersitzung in Fulda Entscheidungen zum Kampf gegen den Antisemitismus getroffen.

73 Jahre nach der Befreiung von Auschwitz müssen wir in Europa wie auch bei uns in Deutschland und in Hessen leider wieder eine Zunahme des Antisemitismus feststellen, der sich aus den Hinterzimmern radikaler Gruppen längst wieder in die Mitte der Gesellschaft traut und heute auf Straßen und Plätzen stärker wahrzunehmen ist, als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war.

Es ist an der Zeit, dem wachsenden Antisemitismus entschiedener entgegenzutreten. Der Kampf gegen Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich nicht nur der Staat konsequenter annehmen muss, sondern jede und jeder einzelne ist gefordert. Judenfeindlichkeit ist ein gesellschaftliches Gift, welches das Miteinander zerstört. Daher ist nicht zuvorderst die jüdische Gemeinschaft als Ziel des Antisemitismus, sondern die gesamte Gesellschaft aufgefordert, gegen Judenfeindlichkeit aufzustehen und sich gegen Antisemitismus zu engagieren.

Die Buntheit und Vielfalt des Antisemitismus reicht heute vom rechtsradikalen Judenhass, der den weitaus größten Anteil an registrierten antisemitischen Straftaten in Deutschland besitzt, bis zu einer blinden Israelfeindlichkeit, die den Umweg über den Antizionismus wählt und beim Antisemitismus ankommt. Gleichzeitig stellt jene Judenfeindlichkeit eine wachsende Herausforderung dar, die sich aus Kulturkreisen des Nahen und Mittleren Ostens speist, wo schon heranwachsende Kinder mit dem Feindbild des bösen Juden, der in der Regel auch gleichzeitig Israeli ist, aufwachsen. Dieser Antisemitismus verlangt besonde-



© Patrick Daxenbichler, Fotolia

re Anstrengungen, weil Fragen des Entstehens des Holocaust und der Verantwortung daraus für viele der betroffenen Migranten noch weiter von der persönlichen Biografie entfernt sind, als dies bei Generationen ohne Migrationshintergrund in unserem Land ohnehin schon der Fall ist.

Dass jede und jeder, die bzw. der Teil unserer Gesellschaft auch Teil einer gemeinsamen Geschichte ist und daraus eine Verantwortung für die gemeinsame Zukunft ohne Antisemitismus besitzt, wird noch nicht ausreichend als wichtige Aufgabe in der Vermittlung gegenüber jungen Menschen erkannt.

Die wachsende Judenfeindlichkeit geht mit einer gefährlichen Gewöhnung der Gesellschaft an antisemitische Stereotypen einher. Judenfeindlichkeit etwa auf Schulhöfen ist keine natürliche oder zu bagatellisierende Erscheinung pubertierender Jugendlicher, sondern sollte



© Stadt Frankfurt am Main

ein Alarmsignal für eine an diesem Punkt wenig wachsame Gesellschaft sein. Wo der Begriff „Jude“ als Schimpfwort gebraucht wird, muss darauf reagiert werden.

Wo Grenzlinien des Miteinanders überschritten werden, muss eine wachsame Gesellschaft handeln. Dies trifft auf den Staat genauso zu, wie auf Vereine, Verbände, Kirchen, Gewerkschaften und jede einzelne und jeden einzelnen, die oder der mit Antisemitismus konfrontiert wird. Der Ausdruck „Nie wieder“ ist keine passive Worthülse, sondern Auftrag zum Handeln einer wehrhaften Demokratie, in der Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung keinen Platz haben oder finden dürfen.

Gruppierungen oder Bewegungen, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen, das Land dämonisieren oder zu Boykotten, Deinvestitionen oder Sanktionen aufrufen, wie etwa die antisemitische BDS-Bewegung, müssen mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entschieden bekämpft werden.

Um noch entschlossener gegen den wachsenden Antisemitismus vorzugehen, wurden inzwischen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Antisemitismus-Beauftragte eingesetzt. Der Antisemitismus-Beauftragte des Bundes ist Felix Klein,

der des Landes Hessen ist Felix Semmelroth.

Die Antisemitismus-Beauftragten haben den Auftrag, Konzepte gegen Antisemitismus zu entwickeln sowie die Bevölkerung zu diesem Thema zu sensibilisieren und aufzuklären. Für diese strategische Arbeit bedarf es starker Bündnispartner, die in der Lage sind, dem Antisemitismus vor Ort zu begegnen. Da die Städte und Gemeinden die ersten Ansprechpartner der Bürger in nahezu allen bestehenden gesellschaftlichen Aufgabenstellungen sind und gegenüber allen anderen staatlichen Institutionen auch die größte Nähe zur Bevölkerung aufweisen, sind diese die geeigneten Bündnispartner, Antisemitismus wirksam zu begegnen.

In den besonderen Beziehungen zwischen Deutschland und Israel spielen gerade auch die Partnerschaften zwischen Städten, Kreisen und Gemeinden beider Länder eine wichtige Rolle. Der Hessische Städtetag wirbt daher bei Städten,

die noch keine eigenen Beziehungen zu Städten in Israel unterhalten, für neue Partnerschaften, um auch so die Beziehungen zwischen Deutschland und Israel weiter zu festigen und zu stärken.

Vor diesem Hintergrund haben Präsidium und Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- Präsidium und Hauptausschuss unterstützen die Initiativen der Bundesregierung und der Landesregierung gegen Antisemitismus.
- Der Hessische Städtetag und seine Mitglieder stehen dem Land als Bündnispartner in der Bekämpfung des Antisemitismus zur Verfügung.
- Der Hessische Städtetag verurteilt jegliche Form des Antisemitismus und ruft die Menschen in den Städten, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Gewerkschaften dazu auf, Judenfeindlichkeit entschieden entgegenzutreten.

- Der Hessische Städtetag bekennt sich zu der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber dem Staat Israel und tritt für das Existenzrecht Israels ein. Zur Sicherung der Existenz Israels ist die friedliche Koexistenz zwischen Israelis und Palästinensern notwendig.
- Der Hessische Städtetag verurteilt die Aktivitäten von Gruppierungen und Bewegungen, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen, das Land dämonisieren oder zu Boykotten, Deinvestitionen oder Sanktionen aufrufen, wie etwa die antisemitische BDS-Bewegung.
- Der Hessische Städtetag wirbt für Partnerschaften zwischen Städten in Hessen und in Israel.
- Präsidium und Hauptausschuss befürworten eine Zusammenarbeit des Hessischen Städtetages mit dem israelischen kommunalen Spitzenverband.

Kommunale Zusammenarbeit mit Städten in Benin

(Gi) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages durften in ihrer gemeinsamen Septemberversitzung in Fulda die Botschafterin des Staates Benin als Ehrengast begrüßen. Im Auftrag des Staatspräsidenten Patrice Talon hat die Botschafterin Josseline da Silva Gbony beherzt für eine kommunale Zusammenarbeit mit Städten in Benin geworben.

Die Republik Benin liegt geographisch zwischen Nigeria und Togo und gehört zu den ärmsten Staaten Afrikas. Ca. 10,5 Mio. Menschen leben in Benin. Das Land hat 77 Städte und Gemeinden. 10 Städte haben mehr als 90.000 Einwohner. Die größte Stadt ist Cotonou mit knapp 800.000 Einwohnern. Hauptstadt ist Porto Novo mit 270.000 Einwohnern.



v.l.: Attache Ludovic Dakossi, Botschafterin Josseline da Silva Gbony, Präsident Uwe Becker

Benin ist Kooperationsland der Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands. Seit 1990 hat sich in Benin eine liberale Demokratie etabliert. Deutschland unterstützt dort die nationale Politik zur Steigerung der kommunalen Selbstverwaltung und kommunalen Kompetenz für soziale und bürgernahe Dienstleistungen sowie der politischen Teilhabe

der Basis. Auch fiskalische Verantwortlichkeiten sollen von der nationalen Ebene auf die Kommunen übertragen werden. Deutschland fördert über die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit und die KfW-Bank die Dezentralisierung und Kommunalentwicklung, das integrierte Management der Ressource Wasser, Trinkwasser- und

Sanitärversorgung sowie die Landwirtschaft Benins.

Der Besuch von Botschafterin Josseline da Silva Gbony in Fulda war Ergebnis eingehender Gespräche zwischen der Botschaft Benins und der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages.

Bereits 2012 besuchte eine Delegation der Botschaft Benins die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages. Bei diesem Besuch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Städte Benins sich nach dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung Deutschlands organisieren möchten. 2015 kam ein weiteres Gespräch zustande. Das Gespräch führten die komm. Botschafterin Gabrielle C. Aiko Ahoosi und der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages. 2016 folgte der Präsident des Hessischen Städtetages Bertram Hilgen einer Einladung in die Botschaft Benins in Berlin.

Im Frühjahr 2018 hatte die Botschafterin Josseline da Silva Gbony die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages besucht. In einem Gespräch mit dem Geschäftsführenden Direktor wurde insbesondere über die Möglichkeiten von kommunaler

Entwicklungsarbeit in Benin gesprochen und welchen Beitrag hessische Kommunen dafür leisten können. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Leistungen der Engagement Global gGmbH eingegangen.

Engagement Global gGmbH – Service für Entwicklungsinitiativen – ist die von dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte zentrale Anlaufstelle für entwicklungspolitisches Engagement in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums informiert sie über aktuelle Projekte und Initiativen. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung und finanzielle sowie personelle Förderung von Einzelnen und Gruppen zu entwicklungspolitischen Vorhaben. Sie unterstützt zivilgesellschaftliches und kommunales Engagement, private Träger und Einrichtungen. Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag kooperieren in der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ von Engagement Global.

Seitens der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages wurde Kontakt zur Engagement Global

gGmbH aufgenommen und förderfähige Möglichkeiten kommunaler Entwicklungsarbeit in Benin erörtert. Wegen der großen Variabilität möglicher Projekte wurde vereinbart, dass die Entscheidungsgremien des Hessischen Städtetages aus erster Hand über zielführende Möglichkeiten einer kommunalen Entwicklungsarbeit informiert werden sollen. Dies hat Dr. Stefan Wilhelmy, Leiter der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ von Engagement Global im Rahmen der gemeinsamen Septembersitzung von Präsidium und Hauptausschuss in Fulda ausführlich getan.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages begrüßen einen fachbezogenen Erfahrungsaustausch von Städten aus Benin und Hessen. Das Werben des Staates Benin, hessische Städte für eine Zusammenarbeit mit Städten aus Benin zu gewinnen, wird unterstützt. Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages ist beauftragt, das Bemühen von Mitgliedern des Hessischen Städtetages, nachhaltige Entwicklungsarbeit auf kommunaler Ebene in Benin zu leisten, in Kooperation mit Engagement Global zu unterstützen.

Steuerschätzung Herbst 2018: Die Kommunen vor finanziell schwierigeren Jahren



Finanzen

1. Wachsende Ungewissheit bei den künftigen Erträgen aus Einkommen- und Gewerbesteuer

(JD) Die Steuerertragsprognosen für die kommenden Jahre sind wie selten von Unsicherheiten geprägt. Zwar sehen die Steuerschätzer noch keinen Grund, ihre Erwartung wachsender Steuererträge im Zeitraum bis 2022 grundlegend zu drehen. Es zeigen sich aber vermehrt Risse in der bisher ungebremsten Entwicklung. Der Start in die zwanziger Jahre könnte auch von der Ertragsseite her schwierig werden.

1.1 Vergleich zwischen Mai- und Oktober-Steuerschätzung

Die Steuerschätzung im Mai 2018 verhiess noch bessere Aussichten als die Prognose aus dem Herbst 2018. Die Zeichen mehren sich, dass trotz der Prognose vom immer noch stetig weiter wachsenden Steuerertrag Vorsicht bei der Ertragsplanung für den Start in die zwanziger Jahre angezeigt ist.

(Zur Gewerbesteuerumlage s. ausführlichen Kasten S. 7)

2. Zu den einzelnen Steuerarten und dem Familienleistungsausgleich

Nur die aufkommenskleinen Steuern Grundsteuer A plus B und die Umsatzsteuer lassen sich ohne weiteres nach Steuerschätzung ansetzen. Bei den beiden aufkommensgroßen Steuern Einkommensteuer und Gewerbesteuer bestehen erhebliche Unsicherheitsfaktoren.

2.1 Einkommensteuer

Die nachstehende **Tabelle** zeigt die Entwicklung im Oktober 2018

verglichen mit der Mai-Steuerschätzung 2018.

Die regionalisierte Steuerschätzung erwartet ein Einkommensteueraufkommen 2018 von 3.563 Mio. Euro. Damit würde die Einkommensteuer im Jahr 2018 um gut 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2017 steigen.

Gesetzliche Maßnahmen der Großen Koalition in Berlin sind nicht eingepreist. Die regionalisierte Steuerschätzung geht – jahrelang bundesweit geübtem Vorgehen der Steuerschätzung folgend – von der bestehenden Gesetzeslage aus, obwohl bestimmte Vorgaben der Großen Koalition in Berlin schon in Gesetzesform gegossen, allerdings noch nicht verabschiedet sind.

Die Tabelle zeigt die Tendenz deutlich auf: Zwar steigt das Einkommensteueraufkommen nach Steuerschätzung weiter an (Tabelle, Spalte 4), aber gemäß Oktober-Schätzung (Spalte 3) schon deutlich weniger als nach Mai-Steuerschätzung (Spalte 2).

Alleine die von der Großen Koalition geplante Familienentlastung verringert das Einkommensteueraufkommen weiter (Spalten 5 bis 8). Sie wird ab 2020 nach Schätzungen unserer Geschäftsstelle zu jährlichen Steuerausfällen von rund 120 bis 130 Mio. Euro führen (Spalte 5). Maßnahmen der Großen Koalition

etwa zum Abbau der kalten Progression sind in dieser Tabelle nicht einmal berücksichtigt.

Lesenswert ist, wie die Landesregierung mit den Plänen der Großen Koalition auf Bundesebene umgeht. Sie kalkuliert nämlich für ihre eigene, den Landeshaushalt betreffende Planung beträchtliche Ertragsverluste durch die Vorhaben der Bundesregierung ein. Sie hat deshalb für den Zeitraum von 2020 bis 2022 in hohem Maß „Globale Minderausgaben“ vorgesehen. Die globalen Minderausgaben aus Vorsorge vor Maßnahmen der Großen Koalition klettern nach Landesschätzung für den Landeshaushalt auf deutlich über 3 Prozent der Gesamtausgaben im Jahr 2022.

2.2 Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer sind gegenläufige Entwicklungen zu beachten. Erfreulich: Bei der an das Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage 1.1.2020 bleibt es voraussichtlich bei dem bundeseinheitlichen Landesvervielfältiger (siehe Kasten S. 7 zur Gewerbesteuerumlage).

Unangenehm ist die Feststellung des Finanzministeriums, dass im Jahr 2017 die hessische Realsteuerkraft im Vergleich zu anderen Ländern eindeutig zurückgegangen ist. Der Vergleich der Entwicklung in anderen Bundesländern war bisher

kein Thema. Die Erkenntnis wird in unseren Gremien aufzuarbeiten sein.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, bei Nachzahlungen vorläufig bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die gesetzlich vorgeschriebene Verzinsung in Höhe von sechs Prozent zu verzichten, wird kurzfristig zu erheblichen Steuerausfällen führen.

2.3 Familienleistungsausgleich

Ähnlich wie bei der Gewerbesteuerumlage besteht auch beim derzeitigen Familienleistungsausgleich noch Ungewissheit über die Entwicklung ab dem Jahr 2020. Dessen Aufkommen umfasste im Jahr 2017 immerhin 240 Mio. Euro zugunsten der hessischen Kommunen. Hier drohen Einbußen ab 2020 im Umfang von rund 50 Mio. Euro.

3. Position der Spitzenverbände auf Bundesebene zur Steuerschätzung

3.1. Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag zeigt sich zu den künftigen Steuererträgen verhalten optimistisch. Er sieht die wirtschaftliche Entwicklung und die Steuereinnahmen weiter positiv. Mit dem Verweis auf die aktuell guten Einnahmen warnt er aber die Politik davor, dauerhaft neue Auf-

Zur Entwicklung der Einkommensteuer

1	2	3	4	5	6	7	8
Einkommensteuer Jahr	Mai-Steuerschätzung	Oktober-Steuerschätzung	Steigerung vor Familienentlastung	Verlust durch Familienentlastung hochgerechnet	Verbleibt nach Familienentlastung	Minder-einnahme durch Familienentlastung	Steigerung nach Familienentlastung
2022	4.523	4.466	5,3%	-132	4.334	2,96%	5,4%
2021	4.291	4.241	5,6%	-130	4.111	3,06%	5,5%
2020	4.061	4.018	6,4%	-121	3.897	3,02%	4,7%
2019	3.833	3.776	6,0%	-53	3.723	1,40%	4,5%
2018	3.597	3.563			3.563		

Tabelle; Quelle der Daten (soweit nicht Prozent: Mio. Euro): Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung und Entlastung der Familien pp, HMdF und eigene Berechnungen

Gewerbesteuerumlage bleibt offensichtlich bei 20,5 Punkten ab 1.1.2020

(JD) Da bahnt sich ein wohl erfolgreiches Ergebnis nach intensiver Forderung des Hessischen Städtetages an! Hessens Städte und Gemeinden müssen ab 1.1.2020 nicht mehr als 35 Punkte Gewerbesteuerumlage zahlen. So wahrscheinlich wie es heute schon im Gesetz, dem „Gemeindefinanzreformgesetz“, verankert ist.

Die Umlage setzt sich aus einem dem Bund zukommenden Anteil mit einem Bundesvervielfältiger von 14,5 Punkten und einem Landesvervielfältiger von 20,5 Punkten zusammen.

Die Hessische Landesregierung war über den Bundesrat initiativ geworden, um den Landesvervielfältiger ab 2020 hochzusetzen – auf einen höheren Betrag als er 20,5 Punkten entspricht. Hätte die Landesregierung Erfolg und würde gar die bis Ende 2019 geltende Gesetzeslage fortschreiben – 49,5 Punkte Landesvervielfältiger –, müssten Hessens Kommunen rund 380 Mio. Euro im Jahr zusätzlich aus ihrem Gewerbesteueraufkommen an das Land abführen.

Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Vervielf. Fonds Dt Einheit -FDE	Summe Vervielf. Gewerbesteuerumlage
bis 2018	14,5	49,5	4,5	68,5
2019	14,5	49,5	0	64,0
2020 folgende	14,5	20,5	0	35,0

Tabelle: Quelle Gemeindefinanzreformgesetz und Drucksache BT 19/4661; Zeichnen der Tabelle: HSiT

Die Bundesregierung hat nun aber im Zuge der Beantwortung einer Kleinen Anfrage –

Bundestagsdrucksache 19/4661 vom 1.10.2018 – eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie nicht beabsichtigt, den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage zu Lasten der Kommunen wieder heraufzusetzen. Kristallklar argumentiert sie zur Initiative der hessischen Landesregierung ähnlich, wie der Hessische Städtetag zu diesem Thema immer wieder vorgetragen hat (BT-Drucks. 10/4661, Antwort auf die Fragen 2 bis 5, Seite 2 – Hervorhebung durch die Redaktion):

„Das Auslaufen der 1993 durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes (sogenannte Solidarpakt-Umla-

ge), auf die sich der Vorschlag des hessischen Ministerpräsidenten ausschließlich bezieht, ist aus Sicht der Bundesregierung ebenfalls angezeigt und konsequent. Eine bundesgesetzliche Regelung, die zwischen alten und neuen Ländern differenziert, ist fast 30 Jahre nach der Deutschen Einheit und knapp 25 Jahre nach Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den gesamtdeutschen Finanzausgleich nicht mehr zu rechtfertigen.“

In der obenstehenden Tabelle sind die Vervielfältiger in der Zeitreihe dargestellt. Ergänzend daher noch der Hinweis: Die Gewerbesteuerumlage dient noch bis Ende dieses Jahres 2018 dazu, den so genannten Fonds Deutsche Einheit – FDE – zu finanzieren. Ab 2019 ist diese Umlage für die Kommunen auf „null“ gestellt.

gaben zu Lasten der Kommunen zu schaffen. Was einmal beschlossen ist, müsse auch noch bezahlbar bleiben, wenn sich die Steuern weniger positiv entwickeln.

Die Ergebnisse der Herbst-Steuererschätzung gehen nach Einschätzung des Deutschen Städtetages davon aus, dass sich die gute Entwicklung der Vergangenheit nahezu ungebrochen fortsetzt und dass mögliche Risiken, wie etwa Handelsstreitigkeiten oder der Brexit, keine allzu großen Auswirkungen entfalten werden. Der Deutsche Städtetag weist allerdings darauf

hin, dass derartige Krisen bei der Haushaltsplanung einkalkuliert werden müssen.

3.2 Deutscher Städte- und Gemeindebund

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert von den Bundespolitikern, die Hände von Steuersenkungen zu lassen. Wer deutliche Steuersenkungen fordere, müsse ehrlich sagen, an welcher anderen Stelle der Staat seine Leistungen reduzieren solle. Als wichtiges Ziel sieht der Verband ausgeglichene Haushalte bei Bund, Ländern

und Gemeinden und einen echten Schuldenabbau. Dies gelte umso mehr, als auch die Phase der Niedrigzinsen zu Ende gehen könne und damit erhebliche Finanzprobleme entstehen würden. Die Kommunen würden zudem einen riesigen Investitionsrückstand von 158 Milliarden Euro vor sich herschieben.

Hessische Städte auf Mittelplätzen beim bundesweiten Hebesatzvergleich

Sortiert nach Gewerbesteuer-Hebesatz Jahr 2018

	GewSt	GrSt. B	RANG GrSt. B	RANG GrSt. B
NW	470	586	1	3
Hamburg	470	540	2	5
Bremen	468	685	3	2
Saarland	456	463	4	9
Thüringen	440	489	5	8
MV	439	510	6	6
Sachsen	439	567	7	4
Bayern	424	460	8	11
Niedersachsen	422	460	9	10
Sachsen-Anhalt	421	449	10	13
Hessen	416	502	11	7
SH	412	459	12	12
Rheinland-Pfalz	412	433	13	16
Berlin	410	810	14	1
BW	390	436	15	15
Brandenburg	385	446	16	14

Tabelle 1: Hebesätze der Gemeinden über 20.000 Einwohner im bundesweiten Vergleich, sortiert nach Gewerbesteuer-Hebesatz.

Sortiert nach Grundsteuer-Hebesatz Jahr 2018

	GewSt	GrSt. B	RANG GrSt. B	RANG GrSt. B
Berlin	410	810	14	1
Bremen	468	685	3	2
NW	470	586	1	3
Sachsen	439	567	7	4
Hamburg	470	540	2	5
MV	439	510	6	6
Hessen	416	502	11	7
Thüringen	440	489	5	8
Saarland	456	463	4	9
Niedersachsen	422	460	9	10
Bayern	424	460	8	11
SH	412	459	12	12
Sachsen-Anhalt	421	449	10	13
Brandenburg	385	446	16	14
BW	390	436	15	15
Rheinland-Pfalz	412	433	13	16

Tabelle 2: Hebesätze der Gemeinden über 20.000 Einwohner im bundesweiten Vergleich, sortiert nach Grundsteuer-Hebesatz.

(JD) Die Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages zu den Realsteuer-Hebesätzen macht es möglich, die Hebesätze bundesweit nach Länderkategorien zu vergleichen. Hessen belegt bei einer Hebesatzgewichtung nach Einwohnerschnitt den 11. Platz bei der Gewerbesteuer und den 7. Platz bei der Grundsteuer B.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat wie jedes Jahr auch im Jahr 2018 Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern – kategorisiert nach Ländern – bezüglich ihrer Realsteuerhebesätze befragt.

Zum Ländervergleich haben wir nun die einwohnergewichteten Durchschnittswerte ermittelt. Die Einwohner der jeweiligen Stadt haben wir mit deren Hebesatz multipliziert, die arithmetischen Produkte länderweise addiert und länderweise durch die Gesamteinwohnerzahl dividiert.

Die hessischen Kommunen belegen nach dieser Art der Berechnung Mittelplätze.

Bei der Gewerbesteuer liegen sie unter den 16 Ländern auf Platz 11, bei der Grundsteuer B auf Platz 7.

Für Übersicht zu den Realsteuer-Hebesätzen 2018 und die Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2018 verweisen wir auf:

<https://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze#hebesaetze-2018>.

WIR-Programm: Integrationslotsen in Hessen

(Hm) Ein Baustein in den Integrationsprogrammen von Land und Städten sind die Ehrenamtlichen, ohne die eine Integrationsarbeit vor Ort nicht gelingen kann. Eine Gruppe Ehrenamtlicher hat sich als Lotsen ausbilden lassen. Dabei versteht das Land die Ehrenamtlichen in diesem Zusammenhang als Brückenbauer und Helfer im Integrationsprozess. Im Juni 2018 wurden nun zum dritten Mal hessische Integrationslotsen bei einem Festakt im Wiesbadener Schloss Biebrich geehrt. Die meisten von ihnen sind seit Jahren ehrenamtlich aktiv und haben einen Migrationshintergrund.

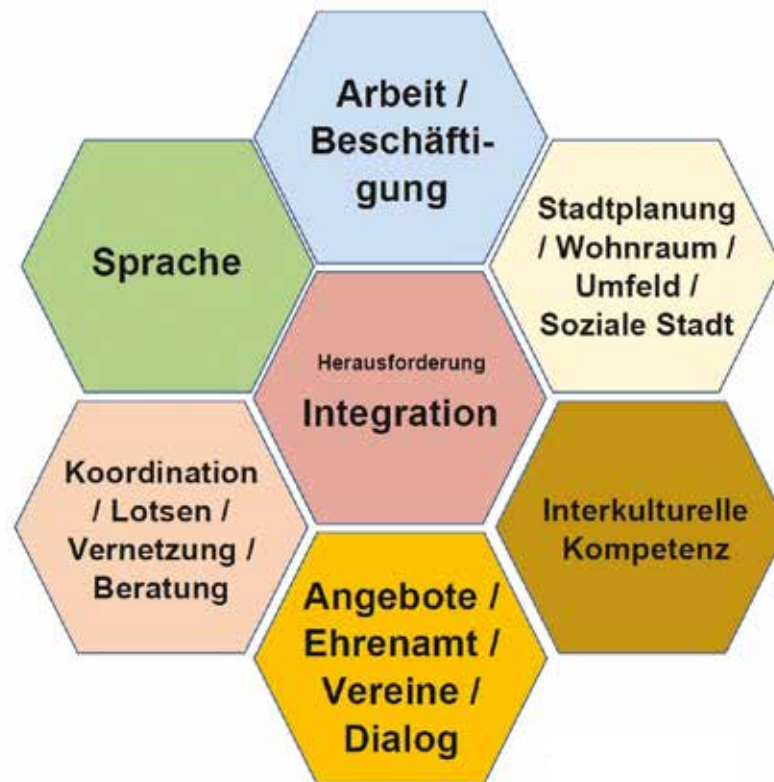
Bereits seit 2005 unterstützt die Hessische Landesregierung im Rahmen der Integrationsförderung verschiedene Integrationsansätze, so auch die Qualifizierung und Weiterbildung und den Einsatz der inzwischen über 800 ehrenamtlichen Integrationslotsen.

Derzeit gibt es in über 40 Kommunen Integrationslotsenprojekte mit oftmals sehr unterschiedlicher Ausrichtung. Ihnen gemeinsam ist aber, dass sie Menschen erreichen – auf der einen Seite Menschen, die dankbar Unterstützung und Orientierung bei der Integration in die hiesige Gesellschaft und die neue Heimat annehmen, auf der anderen Seite auch Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten.

Die Aufgaben der Integrationslotsen sind vielfältig:

- Begleitung zu Ämtern, Behörden, Elterngesprächen in Kitas und Schulen,
- Überblick von Möglichkeiten für Bildung, Freizeit und Kulturelles.

Eine Schulung bereitet die Ehrenamtlichen auf diese Aufgaben vor: Die Teilnehmenden erfahren viel über ihre Region, bauen neue Netzwerke auf, bilden sich in Sachen Kommunikation und interkulturelle



© HStT



Soziales
und
Integration

Kompetenz weiter und verinnerlichen das Rollenprofil ehrenamtlicher Integrationslotsen. Dass dabei auch lokale Strukturen für ein gutes Miteinander gestärkt werden wird als positiver und wichtiger Nebeneffekt verstanden.

Die im Rahmen des hessischen WIR-Programms geschulten Integrationslotsen können für ihr Engagement eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Das „Kompetenzzentrum Vielfalt – WIR-Lotsen“ unterstützt, vernetzt, begleitet und berät die Träger hessischen Integrationslotsenengagements bei der Konzeptionierung und dem Ausbau ihres örtlichen Projektes. Es wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert.

Seit 2017 können Integrationslotsen alle Zugewanderten in den Kommunen und Landkreisen erreichen, auch Geflüchtete. Zudem wurden 2018 die Mittel auf über 10 Mio. Euro deutlich erhöht. So stehen für Basis-

qualifizierungen und Vertiefungsseminare in diesem Jahr noch Fördermittel zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind alle Kommunen, öffentliche, kirchliche und freie Träger, Migrantenorganisationen und Vereine. Gerade in Kommunen, in denen in den vergangenen Monaten aus Flüchtlingshilfe Integrationshilfe wurde, ist dieses Projekt eine gute Möglichkeit, die Engagierten weiter zu begleiten und in ihren Aufgaben zu bestätigen. Der Hessische Städtetag hat deshalb die Teilnahme an dem Programm empfohlen.

Interessierte Kommunen wenden sich an das Kompetenzzentrum Vielfalt – WIR Lotsen unter wir-lotsen@lagfa-hessen.de oder unter Telefon: 069/82367233.

Informationen sind im Internet unter www.lagfa-hessen.de und www.integrationskompass.de erhältlich. Dort sind auch die Antragsunterlagen zu finden.

10 Jahre Pflegestützpunkte in Hessen

(Hm) Was? Schon 10 Jahre gibt es Pflegestützpunkte in Hessen? – Ja, und was für welche! Und seit kurzem in ganz Hessen! Einzigartig im ganzen Bundesgebiet haben sich die Pflegekassen und die Kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2008 in einem langen aber fruchtbaren Dialog auf den Weg begeben, die damals neue Vorschrift des § 92c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), heute geregelt in § 7c SGB XI, mit Leben zu füllen. Die Einigung wurde im Hessischen Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Hessen festgehalten.

Das Land Hessen, das damalige Sozialministerium, hat dann in einer Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 die Einrichtung von zunächst einem Pflegestützpunkt in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis geregelt. Das ist somit 10 Jahre her.

Heute findet sich in allen kreisfreien Städten und Landkreisen mindestens ein Pflegestützpunkt – und aus heutiger Sicht sind sie und ihre Mitarbeitenden Gold wert. Die Angebote der pflegenden Betreuung und Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen haben zum Teil undurchschaubare Maße angenommen. Dabei ist das Informationsbedürfnis nicht nur aufgrund der alternden Bevölkerung sehr hoch. Auch junge Menschen interessieren und informieren sich zunehmend zu allen in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen. Das Informationsbedürfnis bezieht sich dabei auf

- Informationen zum Versorgungssystem,
- Informationen zu individuellen Zugangsmöglichkeiten zum Versorgungssystem,
- Informationen zu regionalen Dienstleistungen,
- Informationen zu eigenen situations- und krankheitsbedingten Fragen.



© HST

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Pflegestützpunkte einzurichten. Pflegestützpunkte sind zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten von den Pflege- und Krankenkassen einzurichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Anschubfinanzierung durch den Bund wurde leider nur für insgesamt zweieinhalb Jahre (bis zum 30. Juni 2011) geregelt. Das Land Hessen hat selbst keine finanziellen Mittel für die Pflegestützpunkte bereitgestellt. Dennoch sind sich die Vertragspartner Kommunale Spitzenverbände und Pflegekassen bis heute einig, dass sie hier richtig investieren.

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abge-

stimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen greifen sie zurück. Neben allgemeinen Beratungsleistungen steuern die Pflegestützpunkte daher auch die Zusammenarbeit aller an der pflegerischen und sozialen Versorgung und Betreuung beteiligten Stellen und Fachkräfte. Sie knüpfen hierfür an vorhandene Netzwerke an und entwickeln diese stetig weiter. Zuletzt am 30. Oktober 2018 haben sich die Pflegestützpunkte im Rahmen ihres Jahrestreffens mit neuen Impulsen für die Netzwerkarbeit beschäftigt.

Die Pflegestützpunkte selbst werden in gemeinsamer Trägerschaft von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und den kreisfreien Städten/Landkreisen betrieben und finanziert. Die Beratung erfolgt neutral und unabhängig. Die Pflegestützpunkte arbeiten eng mit anderen Einrichtungen und Dienststellen zusammen. Den Mitarbeitenden gehört der Dank für die erfolgreiche Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie im Intranet des Hessischen Städtetages.

Angebote zur Unterstützung im Alltag – bald flächendeckend in Hessen

(Hm) Mit der Aussetzung des Wehr- und Zivildienstes für junge Männer und der nur budgetierten Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes steigt der Bedarf an Angeboten zur Unterstützung im Alltag stetig. Deswegen hat der Bundesgesetzgeber vor mehr als zwei Jahren einen Anspruch auf solche Angebote in das Gesetz aufgenommen. Geregelt sind sie in § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Um welche Arbeiten geht es nun im Einzelnen?

Die **Betreuungsangebote** richten sich an Pflegebedürftige, die einen besonderen Betreuungsbedarf haben. In Betracht kommen beispielsweise Betreuungsgruppen, insbesondere für dementiell erkrankte Menschen, Tagesbetreuungen in entsprechenden Einrichtungen oder die stundenweise Betreuung zu Hause (Einzelbetreuung).

Angebote zur Entlastung im Alltag sind hingegen praktische Hilfen, zum Beispiel Unterstützung im Haushalt (Wäsche, Kochen oder Wohnungsreinigung) und beim Einkaufen. Auch Hilfen zur Tagesstrukturierung oder Freizeitgestaltung fallen darunter. Dazu gehören zum Beispiel das Vorlesen von Büchern und Zeitungen, die Hilfe bei Apotheken- und Behördengängen, Antragstellungen oder Arzt- und Friseurbesuchen. Alltagsunterstützend können auch Angebote sein, die soziale Kontakte und Aktivitäten fördern, also etwa Besuche von Veranstaltungen oder begleitete Spaziergänge.

Angebote zur Entlastung von Pflegenden dagegen richten sich gezielt an die pflegenden Angehörigen oder Freunde. Diese können beispielsweise eine Pflegebegleitung in Anspruch nehmen. Pflegebegleiter helfen bei der Organisation der Pflege, pflegen aber selbst nicht. Auch können sie beratende und emotionale Unterstützung rund um den Pflege-



© Photographee.eu, Fotolia

gealltag bieten. In Hessen stehen in diesem Zusammenhang auch noch die Pflegestützpunkte als Informations- und Koordinationsstellen bereit. Mit Angeboten zur Entlastung von Pflegenden sind dabei Angebote gemeint, die sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als Pflegepersonen ausrichten, z. B. in Form einer kontinuierlichen qualifizierten Pflegebegleitung oder als feste Ansprechpartner in Notsituationen, nicht die Angebote, die eine Entlastung der Pflegepersonen als – durchaus gewünschten – Reflex ihre Wirkung erreichen wie z. B. Betreuungsangebote.

Diese Gesetzesbegriffe sollen nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung den Bürgern Orientierung bieten, welche (Haupt-)Ausrichtung die jeweiligen Angebote verfolgen (BT-Drucks. 18/5926, S. 131). Wie schon bislang können die Anbieter aber selbstverständlich sowohl separat nur einzelne Tätigkeitsbereiche abdecken – etwa nur Betreuung oder nur Entlastung bei der Bewältigung allgemeiner Anforderungen des Alltags anbieten – als auch integrierte Angebote vorhalten, die mehrere Bereiche aus einer Hand abdecken.

Die Angebote müssen anerkannt werden. Dies vollzieht sich auf der

Grundlage der Landesverordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag vom 25. April 2018. Finanziert werden sie von Pflegekassen und kreisfreien Städten und Landkreisen. Zahlreiche niedrigschwellige Angebote gibt es schon. Allerdings warten unzählige Anbieter auf ihre Anerkennung. Ab Dezember 2018 beginnt dann die große Welle der Anerkennungsverfahren.

In Rekordzeit haben Pflegekassen, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, zwei flankierende Rahmenvereinbarungen verhandelt. Sie regeln einerseits die Datenübermittlung der anerkannten Angebote an die Pflegekassen nach § 7 Abs. 4 SGB XI. Andererseits regeln sie die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen. Die auf das Land Hessen entfallende Summe nach § 45c Abs. 1 SGB XI wird rechnerisch und fiktiv entsprechend der Anteile der Menschen im Alter von 65 Jahren und älter auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt unter Abzug der Mittel für die Förderungen durch das Land.

Mietpreisbremse wird geändert

(Hm) Nachdem im Juli 2015 das erste Gesetz zur Mietpreisbremse in Kraft getreten ist, hat das Bundeskabinett am 5. September 2018 eine erneute Änderung der „Mietpreisbremse“ beschlossen. Diese soll ein weiteres Ansteigen der Mietpreise auf besonders angespannten Wohnungsmärkten verhindern.

Trotz der eingeführten Mietpreisbremse sind die Neuvertragsmieten deutschlandweit im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 nochmals um 4,5 Prozent auf 7,99 Euro im Schnitt pro Quadratmeter angestiegen. Daher wurden insbesondere folgende Neuregelungen vorgeschlagen:

Durch eine Verschärfung der Auskunftspflicht soll insgesamt eine stärkere Transparenz für die Mieter gewährleistet werden. Der Vermieter wird zukünftig verpflichtet, bisher gezahlte Mietpreise offenzulegen oder gegebenenfalls Einzelheiten von Modernisierungsmaßnahmen aufzulisten. Eine Ausnahme von der Regelung ist nur durch Gründe wie etwa einer Erstvermietung nach umfassenden Modernisierungsmaß-



© Holger B., Fotolia

nahmen oder einer Erstvermietung nach dem 1. Oktober 2014 möglich.

Bisher konnte der Vermieter bei Modernisierungsmaßnahmen zudem einen Großteil der Kosten auf die Mieter umlegen, während die finanzielle Belastung für den Mieter anstieg. Anstatt 11 Prozent der Renovierungskosten dürfen zukünftig lediglich acht Prozent auf die Mieter übertragen werden. Des Weiteren

sollen bauliche Maßnahmen, die zu einer nicht notwendigen Belastung der Mieter führen, wie beispielsweise eine Verdopplung der Miete als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Miete soll zudem aufgrund von Modernisierung in Zukunft nur noch um höchstens drei Euro pro Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren ansteigen dürfen.



Bildung,
Kinder und
Jugend

Rund 714.000 Kinder und Jugendliche erhalten Unterhaltsvorschuss

(Hm) Am 22.8.2018 wurde der erste Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes verabschiedet. Wie der Hessische Städtetag schon vor den Beschlüssen des Deutschen Bundestages festgestellt hat, hat das Gesetz zu erheblichen zusätzlichen Ausgaben geführt.

Dem Bericht zufolge erhielten zum Stichtag 31. März 2018 rund 714.000 Kinder und Jugendliche Unterhaltsvorschuss, über 300.000 mehr als vor der Reform. Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss lagen im



© pushtflower024, Fotolia

Jahr 2017 bei rund 1,1 Milliarden Euro. Der Bund trug davon gemäß seinem Anteil an den Ausgaben von 33 Prozent im 1. Halbjahr und von 40 Prozent im 2. Halbjahr insgesamt rund 405 Millionen Euro.

Kinder von Alleinerziehenden, die vom anderen Elternteil keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Mit dem Inkrafttreten der Reform wird seit dem 1. Juli 2017 Unterhaltsvorschuss für alle Kinder bis 12 Jahre ohne Begrenzung der Bezugsdauer gezahlt. Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es seit dem 1. Juli 2017 ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Daraus ergeben sich derzeit für den Mindestunterhalt folgende Beträge:

- für Kinder unter sechs Jahren monatlich 348 Euro

- für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren monatlich 399 Euro
- für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren monatlich 467 Euro

Für die Berechnung des Unterhaltsvorschlusses wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe (194 Euro) von der Unterhaltsleistung abgezogen.

Dementsprechend gelten bundesweit folgende Unterhaltsvorschlüsse:

- für Kinder bis unter 6 Jahren monatlich 154 Euro
- für Kinder ab 6 bis unter 12 Jahren monatlich 205 Euro
- für Kinder ab 12 bis unter 18 Jahren monatlich 273 Euro

Die damit einhergehende Steigerung der Antragszahlen hat zu einer vorübergehenden Überlastung der Unterhaltsvorschuss-Stellen geführt. Teilweise haben sich die Bearbeitungszeiten zwischenzeitlich wieder normalisiert. Es ist davon auszugehen, dass die Anträge langfristig flächendeckend wieder zeitnah bearbeitet und Leistungen ausgezahlt werden können.

Die Leistungsausgaben für den Unterhaltsvorschuss lagen im Jahr 2017 insgesamt bei 1.102.566.209 Euro. Im Jahr 2018 wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 365.518.796 Euro als Bundesanteil

an den UVG-Ausgaben abgerufen. Dies entspricht Gesamtausgaben von Bund und Ländern in Höhe von 913.796.990 Euro in 2018 bis Ende Juni.

Die Einnahmen aus dem Rückgriff lagen im Jahr 2017 insgesamt bei 208.841.648 Euro. Der Bund erhielt davon einen Anteil von 74,6 Mio. Euro. Etwa 60 Prozent bzw. 124 Mio. Euro der Einnahmen entfielen auf das 2. Halbjahr 2017. Im Jahr 2018 wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 42.362.295 Euro als Bundesanteil von den erzielten Einnahmen aus dem Rückgriff abgeführt. Dies entspricht Gesamteinnahmen aus dem Rückgriff von 105.905.738 Euro.

Die Rückgriffsquote ist damit bundesweit im Vergleich zum Vorjahr von 23 Prozent auf 19 Prozent gesunken. Der Bericht zeigt eindeutig auf, dass die sich aus der Reform ergebenden Fallzahlen signifikant von der vom Bund in der Finanzfolgenabschätzung vorgenommenen Prognose abweichen. Nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ ist der Bund nun aufgefordert, die Finanzfolgenabschätzung zu aktualisieren und seinen finanziellen Anteil deutlich zu erhöhen.

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

(Pf) Zentral für die Digitalisierung der Verwaltung ist das am 18.8.2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG), mit dem der Bund von seiner auf dem neuen Art. 91c Abs. 5 GG beruhenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Nach § 1 Abs. 1 OZG sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu

einem Portalverbund zu verknüpfen. Im Gesetzestext werden die Kommunen nicht ausdrücklich genannt, allerdings werden sie in der Gesetzesbegründung zu Art. 91 c Abs. 5 GG und zu § 1 OZG ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Frage der unmittelbaren Verpflichtung der Kommunen durch das OZG umstritten ist, trifft die Kommunen in Hessen die Pflicht jedoch spätestens mit § 3 Abs. 4 des am

25.9.2018 in Kraft getretenen Hessischen E-Government-Gesetzes, der eine Umsetzung der Vorgaben des OZG darstellt.

Damit die Digitalisierungsprozesse der öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen geordnet ablaufen, haben der Bund und jeweils die einzelnen Bundesländer Gremien eingerichtet, um den Prozess zu gestalten.



Recht,
Personal
und
Ordnung

Steuerungsgremium auf Bundesebene ist der durch Staatsvertrag vom 1.4.2010 eingerichtete IT-Planungsrat. Er hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Fragen der Informationstechnik,
- Beschluss zu fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
- Projektsteuerung,
- Aufgaben für das Verbindungsgesetz

In § 15 des neuen Hessischen E-Government-Gesetzes ist ein E-Government-Rat vorgesehen, dem vorwiegend verschiedene Landesvertreter und jeweils ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören werden und der in allen Angelegenheiten zu beteiligen ist, die für die Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind.

Die kommunalen Spitzenverbände waren bisher auf Bundes- und Landesebene nur als Beobachter in gewisse Verfahren eingebunden. Die genannten Gesetze betreffen aber sowohl unmittelbar als auch mittelbar die kommunalen Ämter und erfordern aus Sicht der Geschäftsstelle eine umfassende Einbindung der kommunalen Ebene durch die kommunalen Spitzenverbände in die Entscheidungsverfahren.

Hinsichtlich der Verwaltungsleistungen, die auf Bundesgesetzen

beruhen hat der IT-Planungsrat ein sog. „verteiltes Vorgehen“ festgelegt, das eine Arbeitsteilung bei der Schaffung von Online-Zugängen zu den Leistungen zwischen Bund und Ländern vorsieht. Hessen wird im Rahmen dieses verteilten Vorgehens u.a. die Lebenslagen Arbeitsplatzverlust und Armutsvermeidung und das Themenfeld Steuern & Zoll bearbeiten. Bei den Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Lebenslagen Arbeitsplatzverlust und Armutsvermeidung im kommunalen Vollzug sind kommunale Vertreter bereits involviert und werden in sog. Digitalisierungslaboren mitarbeiten. Solche „Digitalisierungslabore“ werden für die verschiedenen Themenfelder (insgesamt 14) im Rahmen des verteilten Vorgehens eingerichtet, in denen dann ein Teil der Verwaltungsleistungen portalverbundfähig entwickelt werden soll, die Bund, Ländern und Kommunen als Blaupause zur Nachnutzung empfohlen werden sollen. Je Themenfeld stellt der Bund mindestens ein Digitalisierungslabor zur Verfügung, in dem verschiedene kommunale Experten mitwirken können. Es sollen sog. Front-End-Lösungen erarbeitet werden; Ziel dabei ist die Entwicklung von nutzerorientierten Antragsprozessen („Click-Dummies“). Wünschenswert aus kommunaler Sicht wäre es, wenn die Anbindung der Fachverfahren direkt mitgedacht werden würde.

Zentraler Punkt bei der Erarbeitung der einzelnen Leistungen im

Rahmen des verteilten Vorgehens insbesondere in den Digitalisierungslaboren soll die Anwendung der FIM-(Föderales Informationsmanagement)Methodik sein. FIM besteht aus drei Bausteinen:

„Leistungen“, „Datenfelder“ (ehemals „Formulare“) und „Prozesse“. Mit Hilfe dieser Methodik sollen fachübergreifend standardisierte, nachnutzbare und anpassbare Rohdaten bzw. Informationen (Muster) geliefert werden, die in die unterschiedlichsten Lösungsvarianten für Online-Verwaltungsleistungen der Gebietskörperschaften einfließen können.

Zudem gibt es standardisierte Schnittstellen XZuFi, XProzess und/oder XDatenfelder, die einen einfachen Austausch der FIM-Daten mit beliebigen Plattformen ermöglichen sollen. Wegen der großen Zahl der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen wird die Zahl der FIM-Methodenexperten erheblich aufgestockt werden müssen. Länder und Kommunen sollen dabei auch die Möglichkeit erhalten, eine eigene FIM-Expertise aufzubauen, um die Befüllung der FIM-Bausteine zu beschleunigen. Entsprechende Schulungskonzepte und zielgruppengerechte Leitfäden werden erarbeitet und eine ausreichende Dokumentation zeitnah bereitgestellt.

Für eine schnelle Bereitstellung der nachnutzbaren Rohdaten und Informationen müssen Bund und Länder geeignete Strukturen auf- bzw. ausbauen.



© Rawpixel.com, Fotolia

Die Vielzahl von Verwaltungsleistungen aus dem Bereich des Landes- und Satzungsrechts sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht im Rahmen des „verteilten Vorgehens“ abgedeckt.

Diesbezüglich müssen innerhalb der einzelnen Länder eigene Lösungen zur Koordinierung und Arbeitserleichterung überlegt werden, damit nicht überall alles einzeln erarbeitet werden muss. Denkbar wäre beispielsweise eine Austauschplattform, in der bereits fertiggestellte Verfahren anderen zur Verfügung gestellt werden können.

Das Hessische Innenministerium hat in diesem Zusammenhang im Rahmen des Vorprojekts OZG Hessen die wesentlichen Aspekte für die Landes- und Kommunalverwaltung beleuchtet und an folgenden Aufgabenschwerpunkten gearbeitet: Analyse der Rahmenbedingungen der OZG-Umsetzung, Sicherstellung der rechtlichen Eignung des Programmrahmens, Grobplanung der OZG-Umsetzungsinhalte in Hessen, Ableitung eines Architekturzielbilds und -baukastens, Programmsteuerung und -management, personeller und finanzieller Ressourcenbedarf, übergreifendes Kommunikations- und Akzeptanzmanagement (ÜKAM).



© MicroOne, Fotolia

Es wurde ein Hessischer OZG-Umsetzungskatalog erstellt, der derzeit 1982 Verwaltungsleistungen enthält. Davon befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand 631 Leistungen im Vollzug der Landesverwaltung, 538 im Vollzug der Kommunen, wobei der Bereich des Satzungsrechts zumindest ganz überwiegend nicht enthalten ist, sodass es im Ergebnis natürlich noch deutlich mehr kommunale Leistungen sein werden.

Das Land möchte hinsichtlich der Umsetzung der Leistungen im Vollzug der kommunalen Ebene gezielte Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Angedacht ist beispielsweise, erste Antragsverfahren bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden kurzfristig seitens der ekom21 zum Rollout zu bringen bzw. mit dem bereits vorhandenen Servicekonto, das das Land den Kommunen be-

reits über die ekom21 kostenfrei zur Verfügung stellt, zu verknüpfen. Als weitere mögliche Maßnahme zur Unterstützung der kommunalen Ebene wird z.B. die Einrichtung eines Kommunalen Kompetenzzenters Digitalisierung (KKD), das den Kommunen ein gemeinsames Beratungsangebot sowie die Bereitstellung von Best Practice-Anwendungen bieten kann, genannt.

Auch könnte eine frühzeitige Pilotierung auf der kommunalen Ebene zur Umsetzung OZG-relevanter Leistungen unter Einbeziehung des Servicekontos angestoßen werden. Die konkrete Organisation und Koordinierung der Umsetzung des OZG für diejenigen Verwaltungsleistungen, die aus dem Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes kommen und sich im Vollzug der

Kommunen befinden, ist allerdings aktuell noch in der Diskussion. Unabhängig davon, wie und wo dies letztlich organisiert sein wird, ist es überaus wichtig, dass bei der Erarbeitung der einzelnen Online-Anträge die Anbindung des Fachverfahrens von Anfang an mitgedacht wird, auch wenn das OZG nur verpflichtet hinsichtlich des „Frontends“. Die bloßen Anträge bringen wenig in digitaler Form, wenn diese sodann in der Behörde wieder ausgedruckt werden. Die Kompatibilität mit bereits vorhandenen Fachverfahren ist daher von großer Bedeutung. Schnittstellen sind bereitzustellen. Bei den Digitalisierungslaboren im Bereich des verteilten Vorgehens auf Bundesebene ist eine Einbeziehung des „Backends“ von Anfang an bisher bedauerlicherweise nicht angedacht.

dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018

(Ba) Im Auftrag des dbb beamtenbund und tarifunion hat orsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH im Jahr 2018 zum zwölften Mal untersucht, wie der öffentliche Dienst von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen wird. Weiterhin wurden die Beschäftigten des öffentlichen

Dienstes sowie abhängig Beschäftigte der Privatwirtschaft zu ihrer Arbeitswelt (Erfahrungen mit Teilzeit, Diskriminierung und Benachteiligung im Berufsleben sowie sexueller Belästigung im beruflichen Umfeld) befragt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes wird zunehmend von den Menschen wertgeschätzt. Beamtenberufe auf kommunaler Ebene, wie zum Beispiel Feuerwehrleute, Erzieher, Kranken- und Altenpfleger, aber auch Polizisten, Ärzte und Lehrer, haben weiterhin das höchste An-

sehen im Beruferanking. Die größten Ansehenszuwächse seit dem Jahr 2007 sind bei den Müllmännern (plus 12 Prozent), den Briefträgern (plus 11 Prozent) und bei den Lehrern (plus 10 Prozent) zu verzeichnen.

Das Image der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. So ist der Anteil derer, die Beamten negative Eigenschaften – wie zum Beispiel stur, arrogant oder ungerecht – zuordnen, in den letzten 10 Jahren kontinuierlich zurückgegangen, während der Anteil derer, die mit Beamten positive Eigenschaften verbinden – wie zum Beispiel verantwortungsbewusst, zuverlässig, hilfsbereit oder unbestechlich – stetig größer geworden ist.

Für besonders bedeutsam werden von den Bürgerinnen und Bürgern Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand in den Bereichen Bildung, Sicherheit, Gesundheit und der Ver- und Entsorgung angesehen. Wie auch schon in den Vorjahren werden vor allem Schulen, Krankenhäuser, (Kriminal-)Polizei,

Kindergärten, Fachhochschulen und Universitäten, Gerichte, Straßenreinigung und Müllabfuhr als wichtig erachtet.

Auch im Jahr 2018 sind noch 61 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Meinung, dass es in Deutschland zu viel staatliche Bürokratie gibt. Die Kosten des öffentlichen Dienstes, die noch vor 10 Jahren von einer Mehrheit von 58 Prozent für zu hoch eingeschätzt wurden, werden im Jahr 2018 von 66 Prozent als angemessen bewertet.

Hinsichtlich der Arbeitswelt der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sowie der abhängig Beschäftigten in der Privatwirtschaft zeigen die Ergebnisse, dass rund viermal mehr Frauen in Teilzeit arbeiten als Männer. Das gilt vor allem für die Beamtinnen und Beamte: Während nur 2 Prozent der Beamten in Teilzeit tätig sind, sind es bei den Beamtinnen 30 Prozent. Von den weiblichen Tarifbeschäftigten arbeiten 40 Prozent, von den männlichen Tarifbeschäftigten 15 Prozent in Teilzeit.

Überstunden leisten Männer und Frauen gleichermaßen häufig. Be-

amtinnen und Beamte müssen etwas häufiger als Tarifbeschäftigte länger arbeiten. Mehr Überstunden leisten Vollzeitbeschäftigte als Teilzeitbeschäftigte.

14 Prozent der erwerbstätigen Männer und 25 Prozent der erwerbstätigen Frauen haben schon einmal den Eindruck gehabt, im Berufsleben oder bei einer Bewerbung diskriminiert oder benachteiligt worden zu sein. Bei den Männern hing die erlebte Benachteiligung vor allem mit dem Alter, bei den Frauen mit der Geschlechtszugehörigkeit zusammen. Irgendeine Form sexueller Belästigung haben 6 Prozent der Männer, aber 26 Prozent der Frauen schon einmal in ihrem Arbeitsumfeld selbst erlebt.

Die Erhebungen für die dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018 fanden im Juni 2018 mithilfe computergestützter Telefoninterviews statt. Befragt wurden 1.003 Bürgerinnen und Bürger sowie 1.004 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (392 Beamtinnen und Beamte, 612 Tarifbeschäftigte) sowie 1.007 abhängig Beschäftigte der Privatwirtschaft.



Hessische Pflegezeitvorschussverordnung im Anhörungsverfahren

(Ba) Durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf immer größere Bedeutung gewinnt. Beamtinnen und Beamte erhalten durch die Einführung der §§ 64a und 64b HBG einen Anspruch auf Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit. Danach können sie zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen bis zu 24 Monate Familienpflegezeit bzw. bis zu 6 Monate Pflegezeit in Anspruch nehmen und in dieser Zeit ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren bzw. Urlaub nehmen.

Zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist, erhalten Beamtinnen und Beamte einen Vorschuss. Die Modalitäten der Vorschussgewährung werden in der Hessischen Pflegezeitvor-



© Marcc2811, Fotolia

schussverordnung geregelt, die sich augenblicklich im Anhörungsverfahren befindet. Vorgesehen ist, den Vorschuss nach Beendigung der Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen in gleich hohen Monatsbeiträgen zu verrechnen, wobei die Dauer der Verrechnung der Dauer der (teilweisen) Freistellung entspricht. Der Vorschuss soll monatlich im Voraus gewährt werden und 50 % der Differenz zwischen

den Dienstbezügen vor der Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit und den Dienstbezügen während der Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit betragen. Zuständig für die Gewährung, Rückzahlung und Verrechnung des Vorschusses ist die Stelle, die jeweils für die Festsetzung der Besoldung zuständig ist. Die Hessische Pflegezeitvorschussverordnung soll rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Geschlechtseintrag „divers“

(Oe) Bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Personenstandsgesetzes (Drs. 19/4669) bei der Eintragung des Personenstands künftig neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ auch die Bezeichnung „divers“ gewählt werden können, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Zugleich soll Betroffenen in Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht führt oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgte, ermöglicht werden, durch Erklärung gegenüber

dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit gewollt – neue Vornamen zu wählen. Dass eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorliegt, ist dem Gesetzentwurf zufolge durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Die Bundesregierung setzt damit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) um, das festgestellt hatte, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität schützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Dieser Personenkreis

sei auch vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts geschützt und werde in beiden Grundrechten verletzt, „wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt“. Die Wahl des Begriffs „divers“ entspricht laut Bundesregierung „dem Wunsch der Betroffenen, der in der Länder- und Verbändebeteiligung zum Ausdruck gekommen ist“. Unter „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ werden der Vorlage zufolge nach der aktuellen medizinischen Terminologie „Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind“.



Wirtschaft und Verkehr

Städte, Gemeinden und ihre Unternehmen

(Ri) Städte und Gemeinden erbringen ihre Leistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in vielfältiger Form. Gerade in größeren Städten werden viele kommunale Zwecke durch kommunale Unternehmen erbracht. Aus diesem Grund nimmt die Kommunalwirtschaft auch im Hessischen Städtetag eine hohe Bedeutung ein.

Im kommunalen Haushalt wird die Einheit der Stadt mit ihren Unternehmen durch den Gesamtabschluss abgebildet. Im Gesamtabschluss wird deutlich, dass die kommunalen Unternehmen nicht isoliert betrachtet werden können, sondern integraler Teil des Gemeinwesens sind. Auch für die Steuerung aller städtischen Leistungen ist es wichtig den Gesamtüberblick zu wahren. Aus diesem Grund ist ein Gesamtabschluss gerade in Städten mit einem umfangreichen Beteiligungsbesitz sehr sinnvoll. Allerdings ist die Zahl der Tochterunternehmen nicht in jeder Stadt so hoch, dass ein Gesamtabschluss zwingend notwendig ist. Gerade in Städten mittlerer Größenordnung sind die Beteiligungen so überschaubar, dass diese buchhalterische Zusammenfassung nicht notwendig ist. Daher fordern wir im Rahmen der nach der Hessenkasse notwendigen Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts, die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses deutlich zu begrenzen. Nach unserer Vorstellung sollen zukünftig nur noch Städte und Gemeinden einen Gesamtabschluss erstellen müssen, die entweder über mindestens 50.000

Einwohner oder zwei voll zu konsolidierende Aufgabenträger verfügen und bei denen der Auslagerungsgrad mehr als 20 % ausmacht. Darüber hinaus schlagen wir eine Reihe von Erleichterungen vor, die bei der zeitnahen Aufstellung des Gesamtabschlusses helfen. Sollten diese Vorschläge vom Landesgesetzgeber aufgegriffen werden, würde dies die Städte und ihre Unternehmen deutlich entlasten.

Ein zweiter Punkt bei dem die Städte und ihre Unternehmen eng zusammenarbeiten ist die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel. Wie in großen Unternehmen auch, verwalten viele Städte die flüssigen Mittel von Kernverwaltung und Unternehmen einheitlich. Ziel dieses Cash-Poolings ist es zu vermeiden, dass an der einen Stelle kostenpflichtige Kredite aufgenommen werden müssen und an der anderen Stelle ggf. sogar Strafzinsen und Verwahrgebühren fällig werden.

Dieses Cash-Pooling muss jetzt neu geregelt werden. Grund hierfür ist ein Erlass des Hessischen Innenministeriums, der die Anlage des kommunalen Vermögens neu geregelt hat. Dieser Erlass gilt auch für die Eigenbetriebe und Gesellschaften an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist. Demnach ist es notwendig, dass die Städte und Gemeinden jeweils eine Anlagerichtlinie beschließen in der sie festlegen, wie sie ihre Mittel verwalten wollen, welche Berichtspflichten intern gelten und welche Risiken die Stadt einzugehen bereit ist. Aus diesem Grund arbeitet

die Geschäftsstelle derzeit an einem Muster einer Anlagerichtlinie. Da das Cash-Pooling und die Anlage des im gesamten kommunalen Verbundes vorhandenen von vielen Mitgliedern als dringende Themen benannt wurden, werden wir auch darauf eingehen. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen heißt dies, dass sie nach Fertigstellung unseres Musters und den erforderlichen lokalen Anpassungen eine Entscheidung über ihre örtliche Anlagerichtlinie treffen werden können.

Schließlich beschäftigte sich der Arbeitskreis Beteiligungssteuerung des Hessischen Städtetages ebenfalls mit Fragen, die für Städte, Gemeinden und ihre Unternehmen gleichermaßen von Bedeutung sind. An erster Stelle stehen dabei Fragen des Europäischen Beihilferechts, die gerade für kommunale Unternehmen die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betreiben und daher einen Zuschussbedarf aufweisen von großer Bedeutung sind. In dem Expertenkreis wird daher besprochen, wie ermittelt wird, welche Zuschusshöhe wirtschaftlich notwendig ist, wie die Verwendung überwacht werden kann und welche Meldepflichten beachtet werden müssen. Darüber hinaus werden dort aber auch Fragen besprochen die die Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung unmittelbar betreffen, wie z.B. die paritätische Besetzung von Aufsichtsräten durch Männer und Frauen nach § 125 Abs. 2 S. 1 HS. 2 HGO.

Haupttroutennetz Radverkehr des Landes

(Sw) Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) ist derzeit damit befasst, einen Plan für ein Haupttroutennetz Radverkehr zu erstellen. Hierzu fanden

bereits sechs Regionalkonferenzen statt, zu welchen das Land eingeladen hatte. Hierauf aufbauend wurden potentielle Korridore für Radschnellverbindungen auf Basis einer differenzierten Analyse der

Radverkehrspotentiale mittels einer Szenarienbetrachtung identifiziert. Das Ergebnis hierzu stellt das Land nun im Rahmen einer Korridorkonferenz vor.

Ein Plan für ein Rad-Haupttroutennetz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch ist darauf zu achten, dass das zuständige Verkehrsministerium (HMWEVL) die Kommunen noch stärker als bisher in den Planungsprozess einbindet und deren Belange berücksichtigt. Dies hat die Geschäftsstelle dem HMWEVL in einem Schreiben mitgeteilt. Insbesondere folgende Punkte, die aus der Mitgliedschaft vorgebracht wurden, sollen berücksichtigt werden.

1. Der Planungsprozess muss so organisiert werden, dass sowohl für die inhaltliche Arbeit vor Ort, als auch für den Austausch zwischen Land und Kommunen ausreichend Zeit gegeben ist.
2. Die Fristen zur Abgabe der Stellungnahmen sollen so bemessen sein, dass man die Planungen auch in den kommunalen Gremien beraten kann.
3. Die Kommunalisierung des Haupttroutennetzes, die fachliche Begründung dafür sowie die Auswirkungen auf Finanzierung, Planungsrecht und Grunderwerb sollten auf breiter Ebene diskutiert werden.
4. Es soll transparent dargestellt werden, welche Radverkehrsanlagen das Land in eigener Straßenbaulast plant und herstellt.



© Kara, Fotolia

Umfrage Neustrukturierung der Rundholzvermarktung

(Sw) Nach einer Umfrage der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages zum Stand der Neustrukturierung der Rundholzvermarktung gaben 22 Städte an, noch keine konkrete Lösung für die Vermarktung ihres Holzes ab 2019 gefunden zu haben. Neun dieser Städte befinden sich jedoch immerhin in Verhandlungen hierüber.

Diese Zahl erscheint angesichts des Zeitdrucks sehr beunruhigend: Hessen-Forst wird sich bei den betroffenen Kommunen ab dem 1.1.2019 aus der Mitwirkung bei der Vermarktung zurückziehen und die Abwicklung der Holzkaufverträge spätestens am 30.9.2019 beenden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikel Anfang November hat das Umweltministerium offiziell immer noch nicht über den Schwellenwert informiert, bis zu dem eine Beförderung weiterhin durch Hessen-Forst erfolgen kann. Dies erschwert die Neugründung von Holzverkaufsorganisationen auf kommunaler Ebene zusätzlich.



© ilposedone, Fotolia

Mehr als die Hälfte der 22 Kommunen ohne konkrete Lösung wünschen sich eine Unterstützung durch die Geschäftsstelle. Wir haben das Umweltministerium daher direkt um ein weiteres Gespräch gemeinsam mit Hessen-Forst gebeten. Zudem muss das Land schnellstmöglich die Eckpunkte verbindlich

festlegen, unter denen weiterhin eine Beförderung von Kommunalwaldflächen durch Hessen-Forst erfolgen kann. Gleiches gilt für die Voraussetzungen der finanziellen Förderung durch das Land. Auch hier brauchen die Kommunen Sicherheit.



Umwelt,
Bau und
Planung

Wasser ist ein knappes Gut:

Steuerungsgruppe Leitbildprozess Integriertes Wasserressourcenmanagement

(Sw) Sechs Mitglieder des Landes und zwölf kommunale Vertreter werden sich künftig in der Steuerungsgruppe mit der Entwicklung, Umsetzung und Anwendung der Instrumente für ein Integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein Main (IWRM) befassen. Die Steuerungsgruppe hat sich Ende Oktober konstituiert. Die kommunalen Vertreter decken sowohl den ländlichen Raum als auch den Ballungsraum ab. Neben politischen Entscheidungsträgern sind auch kommunale Unternehmen in der Steuerungsgruppe beteiligt.

Kernstück der Arbeit der Steuerungsgruppe wird vor allem der wasserwirtschaftliche Fachplan für das Land sein. Dieser soll als neues Instrument an der Schnittstelle zwischen übergeordneten Vorgaben des Landes und dem Vollzug auf regionaler und örtlicher Ebene fungieren.

Auf der lokalen Ebene sind im Bedarfsfall künftig kommunale Wasserkonzepte zu erstellen. In diesen sollen auch die Potenziale einer rationellen Wasserverwendung geprüft werden. Die Kriterien für die

Wasserkonzepte sollen in der Steuerungsgruppe erarbeitet werden. Aus kommunaler Sicht ist darauf zu achten, dass die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen des Leitbildprozesses stets gewahrt bleibt. Hierin liegt auch die Aufgabe der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages, die selbst nicht unmittelbar in der Steuerungsgruppe vertreten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass etwaige Umweltstandards – sofern sie zu höheren Wasserentgelten führen – auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten Beachtung finden.



Aus dem Städtetag

AG MITTE will verstärkte Polizeipräsenz an Bahnhöfen



© Stadt Haiger

Bürgermeister Schramm – Vierter von rechts – stimmte seine Bürgermeisterkollegen frühzeitig auf den „Hessentag der Zukunft 2022“ in Haiger ein. Die Stadt Haiger wird die Zeit von noch dreieinhalb Jahren bis zum Startschuss intensiv nutzen, um sich dann den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern mit zukunftssträchtigen Themen präsentieren zu können.

(JD) Der Wunsch nach verstärkter Polizeipräsenz in der Fläche war ein zentrales Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Mitte der kreisangehörigen Bürgermeister Anfang November in Haiger. Vor allem an den Bahnhöfen erwarten die Bürgermeister mehr Engagement von Bund und Land. Dabei geht es nicht nur um Kriminalitätsraten und Aufklärungsquoten. Wichtig sei das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerschaft zu stärken. Dazu bedürfe es sichtbarer Präsenz. Zeiten, in denen Polizei- und Ordnungskräfte gar nicht zu erreichen seien, dürfe es unter keinen Umständen geben.

Selbstbewusst verweisen die Bürgermeister auf die Einsatzbereitschaft ihrer Ordnungskräfte in den Städten. Klar müsse aber auch sein, dass eine Stadt nicht mit der Hilfe ihres Ordnungsamtes fehlende Landespolizeibeamte ersetzen könne.

Nicht zufrieden sein können die Bürgermeister mit den politischen Setzungen zum Thema „Diesel“. Am stärksten betroffen ist unter den Städten der AG Mitte die Stadt Limburg, die zu den „besonders belasteten Kommunen“ in Deutschland zählt. Bisher sei es der Bundespolitik noch immer nicht gelungen, Lö-

sungen zu finden, die eine saubere Luft garantieren ohne die Bürgerinnen und Bürger, die sich im besten Glauben ein Dieselfahrzeug gekauft haben, unangemessen zu belasten.

Eine wichtige Rolle spielte wie immer das Thema Finanzen: Nachdem die Landkreise in jüngster Zeit Mittel aus kräftigen Steigerungen der Kreisumlage in ihre Kassen spülen konnten, müssen sie jetzt erklären, warum sie ihre Hebesätze nicht zur Entlastung ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden deutlich absenken.

Seminare des Hessischen Städtetages

Der Hessische Städtetag bietet auch für das Jahr 2019 wieder eine Reihe unterschiedlicher Fortbildungen an. Hier finden Sie regelmäßig eine kurze Übersicht unserer demnächst anstehenden Veranstaltungen, in denen noch Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu allen Seminaren sind auf unserer Internetseite unter dem Menüpunkt „Verband – Fortbildungen“ veröffentlicht: <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung>. Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail: hoerr@hess-staedtetag.de.



© mapoli-photo, Fotolia

Der Erlass der Grundsteuer – Die Anwendung der §§ 32 und 33 GrStG in der kommunalen Praxis

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmererei und Steueramt
 Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,
 Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung
 Termin: **27. März 2019, 10.00 – 17.00 Uhr**
 Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main
 Anmeldeschluss: 15. Februar 2019
 Tagungsgebühr: € 180,- für Mitglieder
 Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe I

Zielgruppe: Nachwuchsführungskräfte in der öffentlichen Verwaltung
 Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
 Termin: **1. bis 3. April 2019**
 Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
 Anmeldeschluss: 8. Februar 2019
 Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder
 Hotelkosten: € 277,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

Effektive Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL)

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung
 Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
 Termin: **4. bis 5. April 2019**
 Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
 Anmeldeschluss: 25. Februar 2019
 Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
 Hotelkosten: € 158,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

Die Informationsflut meistern – Professionelles Informations- u. Wissensmanagement

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung
 Leitung: Dr. Peter Plöger, Institut Dr. Müller
 Termin: **8. bis 9. April 2019**
 Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
 Anmeldeschluss: 15. Februar 2019
 Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder
 Hotelkosten: € 158,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
05.12.2018	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Frankfurt am Main
13.12.2018	Gem. Ausschuss KJC HStT/HLKT	10.00	HdkS
14.02.2019	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.00	Wiesbaden
20.02.2019	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Darmstadt
21.02.2019	AG Steuern	10.00	Frankfurt am Main
25.02.2019	AK IT und E-Government	10.00	Fernwald
25.-28.02.2019	Präsidium + Hauptausschuss	08.00	Israel
28.02.2019	AG Kämmereien	10.00	Dreieich
28.02.2019	AK Jugendarbeit	10.00	Kassel
07.03.2019	AG Mitte	09.30	Limburg
08.03.2019	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	HdkS
13.03.2019	Mitgliederveranstaltung	09.00	Darmstadt
13.03.2019	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Offenbach am Main
14.03.2019	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Frankfurt am Main
27.03.2019	AG Kultur	10.00	Offenbach am Main
00.03.2019	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	LSBH

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611-1702-0
 Telefax 0611-1702-17
 E-Mail:
 posteingang@hess-staedtetag.de
 Internet:
 http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Patrick Daxenbichler, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
 Faberstraße 17
 67590 Monsheim
 Tel. 06243-909-110
 Fax 06243-909-100
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de
 Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 48. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz + Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), Piet Oberau (W+V), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
 Direktor Stephan Gieseler:
**Antisemitismus,
 internationale kommunale
 Zusammenarbeit**



Direktor
 Dr. Jürgen Dieter:
**Finanzen,
 regionale Arbeitsgemeinschaften**



Referatsleiterin
 Dr. Brigitte Baum:
Personalwesen



Referatsleiter
 Michael Hofmeister:
**Soziales, Integration,
 Kinder und Jugend**



Referatsleiterin
 Anita Oegel:
Ordnung



Referatsleiterin
 Tanja Pflug:
Digitalisierung



Referatsleiter
 Dr. Ben Michael Risch:
Wirtschaft



Referatsleiterin
 Sandra Schweitzer:
Verkehr, Umwelt



*Wir wünschen Ihnen
ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest
und einen guten Start ins Jahr 2019.*

Ihr Team vom Hessischen Städtetag

